

## Postfach\_BK4-Zinssatzgas

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 25. August 2021 11:13  
**An:** Postfach\_BK4-Zinssatzgas  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Konsultation Zinssatz Gas (BK4-21-056)  
**Anlagen:** 20210825\_Konsultation Zinssatz Gas\_STN Stadtwerke Göttingen AG.PDF

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14.07.2021 hat die Bundesnetzagentur ein Verfahren zur Festlegung der für die Bestimmung der Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode maßgeblichen Eigenkapitalzinssätze für Neu- und Altanlagen eingeleitet.

Innerhalb des in diesem Zusammenhang auf ihrer Internetseite eingestellten Festlegungsentwurfs kommt die Bundesnetzagentur zu dem (vorläufigen) Ergebnis, dass die für die Dauer der vierten Regulierungsperiode relevanten Eigenkapitalzinssätze 4,59 % für Neuanlagen bzw. 3,03 % für Altanlagen (Zinssätze jeweils vor Steuern) betragen. Das dargestellte Zwischenergebnis ist dabei mit dem Hinweis versehen, dass es sich um Mindestwerte handelt.

Um eine qualifizierte Nachvollziehbarkeit der intentionierten Entscheidung zu ermöglichen, hat die Bundesnetzagentur zudem weitere Unterlagen zu den getroffenen Ergebnissen veröffentlicht:

- a. Gutachten zur Ermittlung der Zuschläge für unternehmerische Wagnisse von Strom – und Gasnetzbetreibern
- b. Gutachten zur Analyse der Zentralbanken-Ansätze zur Determinierung von Marktrisikoprämien

In diesem Zusammenhang wird den betroffenen Wirtschaftskreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die dargebotene Möglichkeit greifen wir hiermit gern auf. Unsere vollständige Stellungnahme, in der wir zu mehreren aus unserer Sicht kritischen Aspekten innerhalb des aktuellen Festlegungsentwurfs Stellung nehmen, entnehmen Sie bitte der dieser Mail als Anlage beigefügten pdf-Datei.

Für Rückfragen und weiterführende Diskussionen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

[REDACTED]  
STADTWERKE GÖTTINGEN AG  
Kaufmännische Bereichsleitung | Prokurist

Hildebrandstraße 1  
37081 Göttingen

[REDACTED]



Info:

<http://www.stadtwerke-goettingen.de> <<http://www.stadtwerke-goettingen.de/>>

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Rolf-Georg Köhler

Vorstand: Dr. Gerd Rappenecker, Dipl.-Kfm. Frank Wiegelmann Amtsgericht Göttingen HRB: 1439 Sitz der Gesellschaft: Göttingen

Steuer-Nummer: 20/200/27172

<<https://www.stadtwerke-goettingen.de/produkte/goestrom/goestrom-mobil/>>



**stadtwerke**  
göttingen AG

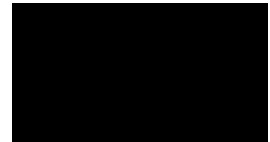
*Kurs: Natürlich Zukunft!*

Stadtwerke Göttingen AG · Hildebrandstr. 1 · 37081 Göttingen

Postanschrift  
Postfach 3834  
37028 Göttingen  
www.stadtwerke-goettingen.de

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 4  
-Stichwort: Konsultation Zinssatz Gas-  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Ihr Ansprechpartner



Ihr Zeichen:  
BK4-21-056

Unser Zeichen:  
MK

Göttingen, 25.08.2021

**Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen für die Betreiber von Gasversorgungsnetzen für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode hier: Stellungnahme im Konsultationsverfahren (BK4-21-056).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14.07.2021 hat die Bundesnetzagentur ein Verfahren zur Festlegung der für die Bestimmung der Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode maßgeblichen Eigenkapitalzinssätze für Neu- und Altanlagen eingeleitet.

Innerhalb des in diesem Zusammenhang auf ihrer Internetseite eingestellten Festlegungsentwurfs kommt die Bundesnetzagentur zu dem (vorläufigen) Ergebnis, dass die für die Dauer der vierten Regulierungsperiode relevanten Eigenkapitalzinssätze 4,59 % für Neuanlagen bzw. 3,03 % für Altanlagen (Zinssätze jeweils vor Steuern) betragen. Das dargestellte Zwischenergebnis ist dabei mit dem Hinweis versehen, dass es sich um Mindestwerte handelt.

Um eine qualifizierte Nachvollziehbarkeit der intentionierten Entscheidung zu ermöglichen, hat die Bundesnetzagentur zudem weitere Unterlagen zu den getroffenen Ergebnissen veröffentlicht:

- a) Gutachten zur Ermittlung der Zuschläge für unternehmerische Wagnisse von Strom – und Gasnetzbetreibern
- b) Gutachten zur Analyse der Zentralbanken-Ansätze zur Determinierung von Marktrisikoprämien

In diesem Zusammenhang wird den betroffenen Wirtschaftskreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die dargebotene Möglichkeit greifen wir hiermit gern auf – entsprechend werden wir nachfolgend zu mehreren aus unserer Sicht kritischen Aspekten innerhalb des aktuellen Festlegungsentwurfs Stellung nehmen.

Im Rahmen unserer Ausführungen gehen wir zudem auf den (aus unserer Sicht als implizite Konsultationsfrage einzuordnenden) gesonderten Hinweis der Bundesnetzagentur ein, nach dem im Zuge der Zinsermittlung ein Aspekt identifiziert wurde, welcher für eine Erhöhung des Wagniszuschlags spricht und demnach im Fortgang des weiteren Festlegungsverfahrens eine Erhöhung der Eigenkapitalzinssätze rechtfertigen kann.

**Stellungnahme Stadtwerke Göttingen AG** (nachfolgend SW Göttingen)**A. Generelle Anforderungen an die Bestimmung der EK-Zinssätze**

Die Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur der deutschen Energienetze ermöglicht die bundesweite Versorgung mit Elektrizität und Erdgas und gilt damit als zentrales Kernelement der allgemeinen Daseinsvorsorge in allen Lebensbereichen. Die deutsche Versorgungs- und Ausfallsicherheit ist dabei im weltweiten Vergleich ohne weiteres unter den Spitzenplätzen einzuordnen.

Um der hiermit verbundenen hohen gesellschaftlichen Verantwortung aktuell und auch in der Zukunft angesichts der bestehenden wichtigen klimapolitischen Herausforderungen gerecht zu werden, müssen Netzbetreiber jährlich umfassende Investitionen im Bereich ihrer Infrastruktur tätigen. Hierfür ist es jedoch unabdingbar, dass angemessene Investitionsbedingungen bestehen. Diesen kritischen Zusammenhang hat auch der Gesetzgeber erkannt und die Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze mit hohen Anforderungen verknüpft:

- Einerseits muss die Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze nach Maßgabe der in § 7 GasNEV definierten Berechnungsleitplanken erfolgen.
- Darüber hinaus müssen die in § 21 Abs. 2 EnWG verankerten Grundsätze eingehalten werden – demnach wird Netzbetreibern ein Anspruch auf eine wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung zugesichert.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ermittlungsprämissen ist die aktuell intentionierte Festlegung der Bundesnetzagentur nach unserer Einschätzung in mehrfacher Hinsicht als problematisch einzuordnen.

**B. Grundsätzliche Bedenken:**

Innerhalb der veröffentlichten Konsultationsunterlagen ist gegenüber der dahingehenden Festlegung aus der dritten Regulierungsperiode eine weitere deutliche Absenkung der Eigenkapitalzinssätze vorgesehen. Dabei führt die Bundesnetzagentur den bereits eingeschlagenen Absenkungspfad in einer derart deutlichen Ausprägung fort, dass sich generelle Zweifel an einer vollumfänglichen Einbeziehung der im Bereich des Netzbetriebs derzeit konkret bestehenden praxisbezogenen Rahmenbedingungen aufdrängen.

Dies gilt im Besonderen im Hinblick auf die hieraus resultierende deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Investitionsbedingungen: Vor dem Hintergrund der bereits begonnenen Transformation der deutschen Energieversorgung verzeichnen die deutschen Netzbetreiber seit Jahren ein weit überdurchschnittliches Investitionsniveau, welches (in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten im Netzgebiet) ggf. sogar weiter ansteigen wird – dieser klimapolitischen Zielstellung steht eine derart deutliche Absenkung der Investitionsrenditen allerdings diametral entgegen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass eine Absenkung der Zinssätze nicht nur die Bedingungen für Neu-Investitionen verschlechtert, sondern auch eine Abwertung der Bestandsanlagen bedeutet.

Somit gilt: Die Eigenkapitalzinssätze müssen es Netzbetreibern ermöglichen auf einer gesicherten Basis in ihre Netze zu investieren - ist der festgelegte Eigenkapitalzinssatz hingegen faktisch zu niedrig, kommt es bedingt durch die hieraus resultierenden zu geringen Kapitalrückflüsse je nach Kapitalsituation mittel- bis langfristig zu Liquiditätsengpässen.

Dies führt im allerbesten Fall zu Verzögerungen bei der Umsetzung der klimapolitischen Ziele – bei hoher wirtschaftlicher Betroffenheit kann hieraus jedoch auch eine grundlegende Absenkung der Versorgungsqualität erwachsen, da die begrenzten (liquiden) Mittel nur noch auf die zwingend erforderliche Maßnahmen fokussiert werden können.

Die aktuell vorgesehene Absenkung der Eigenkapitalzinssätze eröffnet somit bereits auf dieser rein oberflächlichen Ebene potenzielle Zielkonflikte, welche im Besonderen auch die SW Göttingen als kommunaler Netzbetreiber treffen:

Als kommunaler Netzbetreiber entspricht es unserem Selbstverständnis durch optimierte Infrastrukturlösungen zu einer Stärkung und Weiterentwicklung unseres Versorgungsgebietes beizutragen – hiermit wäre es jedoch unvereinbar, wenn wir aufgrund von zukünftig zu erwartenden

Liquiditätseingüssen die hierfür erforderlichen Investitionen nur noch eingeschränkt vornehmen können.

Neben den dargestellten grundsätzlichen Bedenken möchten wir nachfolgend auf verschiedene problematische Aspekte eingehen, welche wir bei der Überprüfung der bereitgestellten Ermittlungsgrundlagen festgestellt haben.

### **C. Identifizierte problematische Aspekte im Kontext der Zinsermittlung**

#### **1) *Erforderlicher Ausgleich bestehender Zinsunterschiede***

Innerhalb des veröffentlichten Festlegungsentwurfs wird in Übereinstimmung mit den getroffenen Aussagen des beauftragten Gutachterkonsortiums eine mögliche Anpassung des Wagniszuschlags diskutiert. Diese Diskussion ist auf festgestellte systematische Diskrepanzen zwischen den für die Bestimmung des risikolosen Basiszinssatzes und der Marktrisikoprämie herangezogenen Anleihestrukturen (bzw. der hieraus erzielbaren Renditen) zurückzuführen.

Grundsätzlich ist es aus unserer Sicht unmittelbar zu begrüßen, dass seitens der Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang proaktiv auf eine mögliche Erhöhung des Wagniszuschlags hingewiesen wird – dieses Vorgehen ist dem Grunde nach sowohl nachvollziehbar als auch unstrittig, weshalb wir einen derartigen Aufschlag explizit befürworten.

Gleichzeitig weisen wir jedoch auch darauf hin, dass vorgeschlagene Änderungsumfang (Erhöhung des Wagniszuschlags: 0,25 %) nicht ausreicht, um den Anpassungsbedarf bei der Bestimmung des Wagniszuschlags sachgerecht abzubilden.

So ist die Berücksichtigung zu bereinigender Differenzaspekte zunächst nicht allein auf die innerhalb der aktuellen Konsultationsunterlagen dargestellten Sachverhalte (insb. Laufzeit) beschränkt, sondern auf alle anleihebezogenen Differenzpotentiale (z.B. Währungseffekte, Landesspezifika) auszuweiten. Darüber hinaus werden die möglichen Implikationen aus dem identifizierten diskrepanzbedingten Anpassungsbedarf nicht konsequent genug gewürdigt.

Aus unserer Sicht fehlt es dabei insbesondere an der vertieften Auseinandersetzung mit den folgenden Fragestellungen:

- Sollten vor dem Hintergrund der festgestellten Diskrepanz nicht auch alle anderen Vergleichsansätze auf derartige Probleme untersucht werden?
- Beschränkt sich das Diskrepanzpotential nur auf Kapitalmarktaspekte? Sollten nicht auch weitere inhaltliche Aspekte auf eine faktisch bestehende Unvergleichbarkeit hierauf überprüft werden?
- Ist die festgestellte Diskrepanz als ein mögliches Indiz für eine zwischenzeitlich eingetretene Ungeeignetheit der angewandten Berechnungsmethoden bzw. herangezogenen Zinsreihen anzusehen?

Um eine sachgerechte und methodisch korrekte Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze zu gewährleisten, ist eine weiterführende Überprüfung der aufgezeigten Fragestellungen unabdingbar.

#### **2) *Keine Berücksichtigung netzbetreiberspezifischer Besonderheiten***

Für die Ermittlung der Marktrisikoprämie werden von der Bundesnetzagentur ausschließlich weltweite Renditen herangezogen. Zwar liegt es im Kontext der zunehmenden Globalisierung der Kapitalmärkte einerseits auf der Hand, dass zum Zwecke einer möglichst homogenen Grundgesamtheit zur Bestimmung der Marktrisikoprämie eine umfassende Stichprobe gewählt wird, um etwaige nationale Sondereffekte zu glätten. Andererseits unterliegen die deutschen Energienetzbetreiber jedoch zahlreichen Besonderheiten, welche durch die ausschließliche Zugrundelegung internationaler Kapitalmarktrenditen im Kontext der Marktrisikoprämie nahezu vollumfänglich vernachlässigt werden:

- Der unternehmerische Handlungsrahmen der deutschen Netzbetreiber ist mittlerweile weitgehend durch exogene Einflussfaktoren (insbesondere gesetzliche Anforderungen) geprägt. In diesem Kontext besteht in vielen Fällen somit keine Wahlfreiheit im Hinblick auf die Durchführung einer Investition (zumeist muss diese getätigt werden). Dies ist eine erhebliche Abweichung gegenüber den üblichen Kapitalmarktbedingungen.

- Zudem befindet sich die deutsche Energielandschaft seit Jahren in einem weltweit einzigartigen Transformationsprozess, dessen Ausprägung und Umfang aufgrund neuer politischer Zielvorgaben und gesellschaftlicher Wandlungsprozesse (Kernenergie- und Kohleausstieg, steigender Anteil erneuerbarer Energien, verschärfte Klimaziele, Digitalisierung, Elektromobilität, Wärmewende und Wasserstoffeinsatz) immer umfassender wird.

Die deutschen Energienetze sind dabei für das Gelingen jedes einzelnen transformationsrelevanten Individualaspekts von entscheidender Bedeutung. Allerdings definieren die Bedingungen dabei ein zentrales Dilemma:

- Einerseits führt die aktuelle Entwicklung im Bereich der Energienetze zu einer erhöhten wirtschaftlichen Belastung durch das bestehende zwingende Investitionserfordernis und steigende Betriebskosten.
- Gleichzeitig bestehen im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung der Energielandschaft noch erhebliche Unsicherheiten auf fundamentaler Ebene, deren endgültige Beseitigung aufgrund der zahlreichen offenen Fragestellungen noch Jahre andauern wird.

Innerhalb eines durch erhebliche Unsicherheit geprägten Umfelds müssen somit auf obligatorischer Basis erhebliche Investitionen getätigt werden. Dies muss sich zwingend in der Höhe der zugestandenen Verzinsung des eingesetzten (und damit gebundenen) Kapitals niederschlagen.

- Die vorgenannte Problematik spiegelt sich dabei insbesondere im Bereich der Gasnetze wider: Hier kristallisiert sich zunehmend heraus, dass der Energieträger Erdgas vor dem Hintergrund der aktuell definierten Klimaziele spätestens bis 2045 nicht mehr zur Gebäudebeheizung herangezogen werden darf – mit dem Entfall dieses Nutzungssegments steht die Zukunft der dahingehenden Rohrleitungsinfrastruktur grundlegend auf dem Prüfstand.

Unter diesen Voraussetzungen gilt, dass derzeit jeder Investition in unsere Gasnetze das unmittelbare Risiko eines unvollständigen Kapitalrückflusses (und damit einer deutlichen verringerten Investitionsrendite) innewohnt.

Mit der faktischen Vernachlässigung der aufgezeigten netzbetreiberspezifischen Risiken widerspricht die BNetzA sowohl dem Wortlaut von § 7 GasNEV als auch den gesetzlich verankerten Anforderungen aus § 21 Abs. 2 EnWG.

### **3) Einordnung der Marktrisikoprämie im internationalen Kontext**

Vor dem Hintergrund der dargestellten besonderen Situation im Bereich der deutschen Energienetze drängt sich zudem die Frage auf, warum innerhalb des vorläufigen Beschlussentwurfs mit dem Ansatzwert von 3,70 % eine Marktrisikoprämie Verwendung findet, welche derart deutlich unterhalb der seitens des beauftragten Gutachterkonsortiums festgestellten internationalen Bandbreite der Marktrisikoprämien von 4,5 % bis 8,1 % liegt.

Inhaltlich lässt sich dieses Ergebnis nach unserer Auffassung nicht erklären. So ist der skizzierte Transformationsprozess in Verbindung mit den hieraus hervorgehenden Herausforderungen gerade im Hinblick auf den sehr engen Zeitplan ohne Weiteres als einzigartig zu kategorisieren - weltweit findet sich auf landesweiter Ebene derzeit keine auch nur annähernd ähnlich ambitionierte Zielstellung. Die mit dieser Vorreiterposition verbundenen Risiken müssen sich aus unserer Sicht zwingend in der Marktrisikoprämie widerspiegeln – hierfür ist im Rahmen des weiteren Verfahrens wenigstens eine Erhöhung der Marktrisikoprämie auf das definierte internationale Vergleichsniveau erforderlich.

Auch aus formalen Gesichtspunkten stellt sich die Frage, ob der intentionierte Ansatzwert unterhalb des internationalen Vergleichsniveaus tatsächlich durch die Bundesnetzagentur gewollt ist. So findet sich im Beschlussentwurf (S. 37/38) ein Verweis auf den gesondert durchgeführten internationalen Vergleich der Eigenkapitalzinssätze – in diesem Kontext wird die avisierte Höhe des Eigenkapitalzinssatzes damit legitimiert, dass der Wert innerhalb der festgestellten internationalen Bandbreite liegt. Es ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, warum ein derartiger Legitimationsansatz nur punktuell bei der Bestimmung der Eigenkapitalzinssätze angewendet und an anderer Stelle bei der Berechnung der Marktrisikoprämie ausgeklammert wird.



**4) Inkonsistenz zwischen Risikofaktor und Marktrisikoprämie**

Im Kontext der Ausführungen zum vorherigen Punkt wurde die Anforderung definiert, dass die rein national geprägte Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des risikolosen Basiszinssatzes grundsätzlich mit der international ausgerichteten Bemessungsgrundlage des Wagniszuschlags vergleichbar sein muss. Dieses gutachterlich definierte Gebot wird im Folgenden von der Bundesnetzagentur allerdings nur auf das Zusammenspiel zwischen Basiszins und Marktrisikoprämie angewendet. Aus unserer Sicht muss dieser Grundsatz auch für alle weiteren Aspekte gelten.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine Disparität zwischen Risikofaktor und Marktrisikoprämie hin: Im Rahmen des Risikofaktors werden bislang zehn internationale Unternehmen bewertet und zur Abbildung von netzbetriebsspezifischen Wagnissen auf deutsche Netzbetreiber herangezogen. Im Gegensatz zur Ermittlung der Marktrisikoprämie findet sich bei der Ermittlung des Risikofaktors demnach kein einziges deutsches Unternehmen. Die jeweiligen Ermittlungsansätze weisen somit nicht die erforderliche Vergleichbarkeit auf.

**5) Keine Überleitung zum Festlegungsbeschluss der 3. Regulierungsperiode**

Innerhalb des vorläufigen Festlegungsentwurfs stellt die Bundesnetzagentur einen Eigenkapitalzinssatz von 4,59 % für Neuanlagen (vor Steuern) dar und plant damit gegenüber dem vergleichbaren Wert aus dem Festlegungsbeschluss der dritten Regulierungsperiode (6,91 %) eine Absenkung um mehr als 33 %.

Eine inhaltliche Begründung für die vorgesehene Zinsabsenkung bleibt die Bundesnetzagentur in den bereitgestellten Unterlagen jedoch schuldig – es finden sich keinerlei Hinweise auf eine qualifizierte Gegenüberstellung der vorläufigen Ergebnisse mit den dahingehend relevanten Werten aus der 3. Regulierungsperiode.

Gerade diese Gegenüberstellung ist aus unserer Sicht allerdings erforderlich, um die intentionierte Zinsabsenkung auf ausreichender und nachvollziehbarer Basis zu begründen. Ungeachtet der rechtlichen Aspekte geht es uns dabei vor allem auch darum die Entscheidung der Bundesnetzagentur zu verstehen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass nach unserer Auffassung keine inhaltliche Argumentationsgrundlage für eine Zinsabsenkung besteht:

- So bewegt sich zum einen das Kapitalmarktumfeld seit dem Zeitpunkt der letzten Zinsfestlegung auf einem annähernd vergleichbaren Niveau.
- Darüber hinaus finden sich auch in Bezug auf das individuelle Risikoprofil der deutschen Energienetze keinerlei Indikatoren für eine Verringerung der unternehmerischen Risiken – eher im Gegenteil: Seit dem Jahr 2016 sind zahlreiche Entwicklungen zu verzeichnen (siehe oben), welche für einen Anstieg der Risiken sprechen.

Im Rahmen der Ausgestaltung der finalen Festlegung muss nach unserer Sicht deshalb unbedingt eine schriftliche Gegenüberstellung und eine Würdigung der hieraus erzielten Erkenntnisse erfolgen – ferner ist eine Darstellung der wesentlichen entscheidungsrelevanten Aspekte erforderlich.

**6) Keine Berücksichtigung der Implikationen aus der EnWG-Novelle**

Abschließend möchten wir an dieser Stelle auf die erfolgte Anpassung des EnWG sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte Ergänzung des Wortlauts von § 21 Abs. 2 EnWG eingehen – hier findet sich seit dem 27.07.2021 unter dem neu geschaffenen Satz 3 folgende neu geschaffene Anforderung: *„Die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.“*

Leider findet sich im Hinblick auf den Begriff der „Lebensfähigkeit der Netze“ keine konkrete Legaldefinition – mit Blick auf die übrigen relevanten Normen sowie die verschiedenen Gesetzesbegründungen ist allerdings davon auszugehen, dass dieser Begriff weit über Mindestmaßnahmen im Kontext der Substanzerhaltung hinausgeht (ansonsten hätte es wohl „Überlebensfähigkeit der Netze“ geheißen). Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch den Gesetzgeber mit der Ergänzung von § 21 Abs. 2 S. 3 EnWG ein klares Bekenntnis zur Sicherstellung adäquater Investitionsbedingungen für die Bewältigung der Herausforderungen des Transformationsprozesses getroffen wurde.



Die Bundesnetzagentur unterliegt der Verpflichtung, dass ihre Festlegungen unter Berücksichtigung der aktuell bestehenden Rechtslage zu treffen sind. Demnach muss sich der mit der Anpassung von § 21 Abs. 2 EnWG geäußerte Wille des Gesetzgebers auch in der anstehenden Festlegung der Eigenkapitalzinssätze widerspiegeln. Zumindest auf Basis der veröffentlichten Unterlagen ist es jedoch als zweifelhaft, dass diese Einbeziehung erfolgt ist.

**D. Weitere methodische Bedenken:**

Neben den bereits dargestellten problematischen Aspekten sehen wir auch im Bereich der angewandten konkreten Berechnungsmethoden verschiedene Schwächen. Aufgrund der in diesem Kontext bestehenden hohen Komplexität, verzichten wir vorliegend allerdings auf eigene Ausführungen und verweisen auf die im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens eingereichte umfangreiche Stellungnahme des BDEW, welche die methodischen Schwächen auf inhaltlich fundierter Basis aufarbeitet und konkrete Maßnahmen zur Lösung vorschlägt.

Den Ausführungen des BDEW schließen wir uns dabei im vollen Umfang an.

**E. Abschließendes:**

Die deutschen Energienetze stehen aktuell vor einer weltweit einzigartigen Herausforderung: Binnen weniger Jahre soll die gesamte Energielandschaft unter Berücksichtigung wichtiger klima- und gesellschaftspolitischer Aspekte einer umfassenden Transformation unterzogen werden, welche die bislang bestehenden Rahmenbedingungen im Bereich des Netzbetriebs in vielfacher Hinsicht reformiert und dabei zahlreiche neue Herausforderungen schafft.

Das Gelingen dieser Transformation ist an die erfolgreiche Überwindung eines zentralen Hindernisses gebunden: Für die zwingend erforderlichen Investitionen in die deutschen Energienetze müssen adäquate Bedingungen geschaffen werden, welche insbesondere den oben dargestellten Unsicherheiten und den hiermit verbundenen wirtschaftlichen Risiken im angemessenen Umfang Rechnung tragen. Die anstehende Festlegung der Eigenkapitalzinssätze der vierten Regulierungsperiode spielt in diesem Kontext eine zentrale und zukunftgestaltende Rolle.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Argumente ist die angekündigte deutliche Absenkung der Eigenkapitalzinssätze aus unserer Sicht in vielfacher Hinsicht als problematisch anzusehen. So sehen wir derzeit zahlreiche methodische und inhaltliche Schwächen sowie eine Vielzahl offener Fragestellungen – diese führen in ihrer Gesamtheit dazu, dass die geplanten Eigenkapitalzinssätze nach unserer Auffassung in der vorliegenden Form nicht den gesetzlich verankerten Anforderungen (Wettbewerbsfähigkeit, Risikoadequanz und Gewährleistung der Lebensfähigkeit der Netze) genügen und im Hinblick auf ihre Höhe insgesamt als deutlich zu niedrig anzusehen sind.

Um den umfangreichen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen zu können, bitten wir deshalb um Würdigung unserer Argumente und Korrektur der Eigenkapitalzinssätze auf ein sachgerechtes Niveau.

Für Rückfragen und weiterführende Diskussionen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen  
Ihre Stadtwerke Göttingen AG

